



Fachanwalt für Arbeitsrecht
Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

I.

Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO in Verbindung mit der Fachanwaltsordnung (FAO). Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird § 2 Abs. 2 FAO.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO grundsätzlich durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrgangs wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 10 FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind.

Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs mit Erfolg unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten (einschließlich der Aufgabenstellung und des eventuellen Lösungsvorschlags) und ihre Bewertungen beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich unbeachtlich, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 10 FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15). Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht.

Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in der Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme - also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten - sind in der Praxis sogenannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Beachten Sie bitte, dass diese Lernkontrollaufgaben von den o. g. Leistungskontrollklausuren zu unterscheiden sind. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab demselben Jahr, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO), wobei die Lehrgangszeiten anzurechnen sind.

2. Die Aufforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 c) i. V. m. § 10 FAO.

Es sind mindestens 100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1a) bis e) und 2a) und b) FAO bestimmten Gebieten, davon mindestens fünf Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 FAO und mindestens die Hälfte gerichtliche- oder rechtsförmliche Verfahren nachzuweisen.

Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich. Von einer „nicht unerheblichen Rolle“ im Sinne von § 5 c) FAO geht der Fachanwaltsausschuss in der Regel nicht aus, wenn beispielsweise lediglich die Anhörung des Betriebsrates vor Ausspruch der Kündigung gemäß § 102 Betriebsverfassungsgesetz bestritten worden ist oder ein Tarifvertrag lediglich die Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch bildet, wie etwa bei Lohnstreitigkeiten. Wann jeweils die Erheblichkeitsgrenze überschritten ist, ist Fallfrage und kann im Voraus nicht generell dargelegt werden. Sie sollten daher die Bearbeitung besonders eingehend nach Inhalt und Dauer darstellen.

Das Herzstück der Fallliste ist eine detaillierte Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit. Es sind hier wenigstens aussagekräftige Stichworte zu verwenden, denen entnommen werden kann, was konkret Gegenstand der Fallbearbeitung war. Schlagworte wie „Kündigungsschutzverfahren“ oder „Lohnklagen“ reichen nicht. Wortidentische Angaben zu Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit deuten auf identische oder zusammenhängende Sachverhalte, die vom Ausschuss dann als nur ein Fall gewertet werden. Wenn ein Antragsteller also bspw. zeitlich zusammenhängend zehn Kündigungsschutzklagen gegen ein Unternehmen führt oder sie für das Unternehmen abwehrt, kann der Ausschuss nur dann zehn Fälle werten,

wenn der Antragsteller nach Gegenstand, Art und Umfang seiner Tätigkeit auch tatsächlich zehn voneinander unterscheidbare Fälle beschreibt.

Häufig übersehen Antragsteller, dass gemäß § 10 Ziffer 1 a), b) und d) FAO besondere praktische Erfahrungen auch im Bereich des Schutzes besonderer Personengruppen (Schwangere/Mütter/Elternzeitberechtigte, Schwerbehinderte, Auszubildende, Jugendliche) nachzuweisen sind und auch auf mindestens einen Fall aus dem Arbeitsförderungs- und dem Sozialversicherungsrecht (§ 10 Ziffer 1 e) FAO) nicht verzichtet werden kann; lediglich auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung (§ 10 Ziffer 1 c) FAO) sieht der Ausschuss ggf. über das Fehlen eines Falles hinweg.

III.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 450,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Brandenburger Bank, IBAN: DE10 1606 2073 0006 0500 00 BIC: GENODEF1BRB) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragssteller/in erhält eine Eingangs-/Abgabebestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird der Vorgang dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden übergeben.
2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen eines schriftlichen Erörterungsverfahrens beraten und geprüft. Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragssteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit zur Abhilfe.
3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im begründeten Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren grundsätzlich ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformen Auslegung dieser Norm indes nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.

6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Beschlussempfehlung, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.